

**Gesetzesfolgenabschätzung**  
**zum Entwurf eines**  
**Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2001**

**I. Allgemeines**

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs werden voraussichtlich weder dem Bund, noch dem Land Oberösterreich oder den Gemeinden Mehrkosten entstehen, zumal im Sinn einer Deregulierung die bisherigen Bewilligungs- und Anzeigepflichten vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Konkrete Berechnungen sind der folgenden Kostenabschätzung zu entnehmen, die im Abschnitt II für jeden Leistungsprozess folgende Angaben enthält:

- 1 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 2 Abschätzung der Arbeitszeit
- 3 Berechnung der Personalkosten
- 4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden im Abschnitt III zusätzlich folgende weitere allgemeine Punkte beschrieben:

- 1 Abschätzung der Vollzugskosten
- 2 Zusätzlich erforderliches Personal
- 3 Anmerkungen und Hinweise

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und

einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollem Verfahren beruht. Für die konkreten Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

### **Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:**

<b>Leistung</b>	<b>Durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers, Information des zuständigen Regierungsmitglieds	1370	880	20	145
Erstinformation der betroffenen Adressaten- und Adressatinnenkreise	140	20	0	15
Erstellung eines Begutachtungs- (und Konsultations-) Entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	670	120	5	100
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	170	60	0	35
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit beteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	130	35	0	5
Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	0	0	0	0
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation	110	75	0	50
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus Bürger- und Bürgerinnenbegutachtung	0	0	0	0
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit beteiligten Fachabteilungen)	40	40	0	0
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	95	45	5	40
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	10	5	5	10
Druckauftrag an Poststelle	0	15	0	15

Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	25	10	10	25
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur	15	0	150	0
Kundmachung (analog und digital)	0	0	300	0
<b>Summe:</b>	2775	1305	495	440

### **Individuelle Verwaltungsverfahren:**

Für die Leistungsprozesse, die Verwaltungsverfahren zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten über ein vom Amt der Oö. Landesregierung entwickeltes Simulationsprogramm. Dabei wurden Erfahrungswerte über die durchschnittliche zeitliche Dauer sämtlicher Verwaltungstätigkeiten bei diesen Verfahren und die in diesen Verfahren tätig werdenden Bedienstetenkategorien erhoben oder auf Grund fehlender Informationen geschätzt und einer EDV-unterstützten Simulation zugrundegelegt.

Bei dieser Simulation errechnet der Computer die benötigte Zeit der Bediensteten (einschließlich der tätig werdenden Sachverständigen) unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von einem „normalen“ Verwaltungsverfahren, wie z.B. dem zusätzlichen Aufwand für Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) oder für notwendige Auflagen.

Die Kosten der übrigen Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme des Simulationsprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statischen Grundlagen sowie Angaben der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

### **Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:**

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50 %-igen Mischsatz für Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3 der Verordnung Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 111/2000.

<b>Verwendungs-, Entlohnungsgruppe</b>	<b>S/min</b>	<b>S/Std</b>
A/a	9,55 (entspricht 0,69 Euro)	573 (entspricht 41,64 Euro)
B/b	5,90 (entspricht 0,43 Euro)	354 (entspricht 25,73 Euro)

C/c	4,15 (entspricht 0,30 Euro)	249 (entspricht 18,10 Euro)
D/d	3,35 (entspricht 0,24 Euro)	201 (entspricht 14,61 Euro)

### **Gesetzesfolgenabschätzung für Konsumenten und Konsumentinnen sowie für Unternehmen:**

Zur Abschätzung der Gesetzesfolgen für Konsumenten und Konsumentinnen sowie für Unternehmen wurden - entsprechend dem Grundsatzkonzept einer Gesetzesfolgenabschätzung für das öö. Landesrecht - die Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich zur Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe eingeladen. Sechs im Gesetzentwurf enthaltene Leistungsprozesse, die spezifische Auswirkungen auf Konsumenten und Konsumentinnen sowie Unternehmen haben können, wurden exemplarisch herausgehoben, beschrieben und einer genaueren Beurteilung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass zu einer solchen Gesetzesfolgenabschätzung zum Teil umfangreiche und zeitaufwendige weitere Erhebungen durch die Interessenvertretungen notwendig waren.

Die Ergebnisse dieser Gesetzesfolgenabschätzung, die im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich zurückgehen, sind im Abschnitt IV zusammengefasst.

### **Hinweise:**

**Auf Grund der genannten Vorgaben und der Schätzungen in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.**

## II. Die einzelnen Leistungsprozesse

### Leistungsprozess Nr. 1

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Brennstoffverordnung (§ 4 Abs. 3)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann mit Verordnung die zulässigen Arten von Brennstoffen festlegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der zulässigen Arten von Brennstoffen, deren Beschaffenheit und die Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung von Brennstoffen</li> <li>▪ Überleitung der Verordnung betreffend die Festsetzung eines Schwefelgrenzwerts für feste mineralische Brennstoffe, LGBl. Nr. 15/1993</li> <li>▪ Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung; Begutachtungsverfahren</li> <li>▪ Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der unterschiedlichen Brennstoffe (Holz, Kohle, Heizöl) wird hier eine Abweichung von + 100 % angenommen	9540	870	1320	1680
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	91107,-	5133,-	5478,-	5628,-
<b>Summe:</b>	<b>107346,- (entspricht 7.801,14 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

### Leistungsprozess Nr. 2

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe (§ 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verwendung bestimmter Brennstoffe verbieten.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung eines Entwurfs für ein Verbot der Verwendung von bestimmten Brennstoffen oder Bindung der Verwendung an bestimmte Auflagen; Begutachtungsverfahren</li> <li>▪ Überleitung von § 8 der Ölfeuerungsverordnung</li> <li>▪ Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der unterschiedlichen Brennstoffe (Holz, Kohle, Heizöl) wird hier eine Abweichung von + 50 % angenommen	7155	652,5	990	1260

<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	68330,25	3849,75	4108,50	4221,-
<b>Summe:</b>	<b>80509,50</b> <b>(entspricht 5.850,85 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 3**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Wirkungsgradverordnung (§ 7)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann mit Verordnung Anforderungen an den Wirkungsgrad von Feuerstätten für das Inverkehrbringen festlegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überleitung der Verordnung über die Wirkungsgrade von mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserbereitungsanlagen (Oö. Heizkessel-Verordnung), LGBl. Nr. 51/1997; dies bedeutet, dass Wirkungsgrade für das Inverkehrbringen bereits festgelegt wurden, jedoch die vollständige Umsetzung der „Energiesparvereinbarung“ noch ausständig ist.</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Diese gesetzliche Ermächtigung wird derzeit teilweise durch die Oö. Heizkessel-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1997, Rechtsgrundlage § 64 Abs. 1 Z. 11 Oö. Bautechnikgesetz umgesetzt. Die vollständige Umsetzung der „Energiesparvereinbarung“ ist jedoch noch ausständig.				
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
<b>Summe:</b>	<b>derzeit keine zusätzliche Kosten</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 4**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung betreffend die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage (§ 9 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Gemeinderat			
<b>Kurzinhalt</b>	Der Gemeinderat kann mit Verordnung die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage festlegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung eines Entwurfs; Begutachtungs- und Aufsichtsverfahren</li> <li>▪ Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs</li> <li>▪ ggf. Überleitung bestehender Verordnungen nach § 39c des Oö. Bautechnikgesetzes</li> </ul>			

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist nicht auf Gemeindeverordnungen ausgerichtet; eine Unterscheidung nach den verschiedenen Verwendungsgruppen scheint weder möglich noch sinnvoll. Insgesamt dürfte der Aufwand in etwa dem des Standardprozesses entsprechen.				
Aufsichtsbehördliches Verfahren	120			45
Personalausgaben je Verordnung	<b>in Schilling</b>			
	1146,-			150,75
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>1296,75 (entspricht 94,24 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

Leistungsprozess Nr. 5				
<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage (§ 9 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Gemeinde hat die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage mit Bescheid festzulegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		180	120	60
Aufsichtsbehördliches Verfahren	240			90
Personalausgaben je Verordnung bei der Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde	<b>in Schilling</b>			
		1062,-	498,-	201,-
	2292,-			301,50
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>1761,- (entspricht 127,98 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>2593,50 (entspricht 188,48 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 6**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage (§ 9 Abs. 7)			
<b>Zuständigkeit</b>	Gemeinderat			
<b>Kurzinhalt</b>	Der Gemeinderat kann mit Verordnung die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage festlegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung eines Entwurfs; Begutachtungs- und Aufsichtsverfahren</li> <li>▪ Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs</li> <li>▪ ggf. Überleitung bestehender Verordnungen nach § 39c des Oö. Bautechnikgesetzes</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Gemeindeverordnungen ausgerichtet; eine Unterscheidung nach den verschiedenen Verwendungsgruppen scheint weder möglich noch sinnvoll. Insgesamt dürfte der Aufwand in etwa dem des Standardprozesses entsprechen.				
Aufsichtsbehördliches Verfahren	120			45
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	1146,-			150,75
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>1296,75 (entspricht 94,24 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 7**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung betreffend die Anwendung der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung auf das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten (§ 12 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten und deren wesentlichen Bauteilen, die mit gasförmigen Brennstoffen beschickt werden sollen, abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts generell die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung anzuwenden ist.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Kleinf Feuerstätten und Bauteile</li> <li>▪ Erarbeitung eines Entwurfs für die Verordnung; Begutachtungsverfahren</li> </ul>			



Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine	2775	1305	495	440
Personalausgaben je Verordnung	in Schilling			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 8**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anforderung und Überprüfung von Prüfberichten für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten (§ 17 Abs. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann Prüfberichte jederzeit und zwar bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen der betreffenden Kleinf Feuerstätte oder des betreffenden wesentlichen Bauteils beim Hersteller oder der Herstellerin oder beim Inverkehrbringer oder der Inverkehrbringerin anfordern; sie kann derartige Prüfberichte bei einer zugelassenen Stelle überprüfen lassen, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 eingehalten werden.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anforderung der Prüfberichte</li> <li>▪ Verfahren zur Überprüfung bei der zugelassenen Stelle</li> </ul>			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine	60	30		30
Personalausgaben je Verfahren	in Schilling			
	573,-	177,-		100,50
<b>Summe:</b>	<b>850,50 (entspricht 61,81 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	5 bis 10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 9**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verbot des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerstätten (§ 17 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat durch Verordnung das weitere Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten oder wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerstätten zu untersagen, wenn durch eine Überprüfung bei einer zugelassenen Stelle erwiesen ist, dass die betreffende Kleinf Feuerstätte oder das betreffende wesentliche Bauteil der Kleinf Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreitet.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ siehe Standardprozess</li> </ul>			

<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>		<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
		<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund des anzunehmenden Entfalls wesentlicher Teile des „Vorverfahrens“ (durch Überprüfung weitgehend geklärt Sachverhalt) wird hier eine Abweichung von - 75 % angenommen		1192,50	108,75	165	210
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>		<b>in Schilling</b>			
		11388,40	641,60	684,75	703,50
<b>Summe:</b>		<b>13418,30 (entspricht 975,15 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1 / Jahr; Der Aufwand mit der Vollziehung dieser Vorschrift wird als sehr gering eingeschätzt, zumal davon lediglich Kleinf Feuerstätten betroffen sind, denen eine vollständige technische Dokumentation, ein Prüfbericht sowie ein Typenschild beigegeben wurde und dennoch von diesen die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus liegen für die Vollziehung dieser Vorschrift (Marktüberwachung) noch keine Erfahrungswerte vor.				

**Leistungsprozess Nr. 10**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung Sicherheitsanforderungen für Heizungsanlagen (§ 18 Abs. 3)				
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung				
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Sicherheitsanforderungen (insbesondere Explosions-, Brand-, Schall- und Wärmeschutz) einschließlich der Festlegung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen zu bestimmen, welchen Heizungsanlagen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien nationaler und internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften jedenfalls zu entsprechen haben.				
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess				
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>		<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
		<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund des angenommenen inhaltlichen Umfangs und der notwendigen besonderen Vorarbeiten wird hier eine Abweichung von + 150 % angenommen		11925	1087,50	1650	2100
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>		<b>in Schilling</b>			
		113883,75	6416,25	6847,50	7035,-
<b>Summe:</b>		<b>134182,50 (entspricht 9.751,42 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1				

**Leistungsprozess Nr. 11**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung für weitere technische Anforderungen für den Betrieb von Feuerungsanlagen (§ 18 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann zum Schutz der Umwelt (insbesondere zum Schutz des Bodens und der Reinhaltung der Luft) und zur Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie weitere technische Anforderungen für die Errichtung, den Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen vorschreiben.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund des angenommenen inhaltlichen Umfangs und der notwendigen besonderen Vorarbeiten wird hier eine Abweichung von + 50 % angenommen	7155	652,5	990	1260
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	68330,25	3849,75	4108,50	4221
<b>Summe:</b>	<b>80509,50 (entspricht 5.850,85 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 12**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung für Brand-, Schall-, Wärme-, sowie Bodenschutz für bauliche Anlagen, in denen Feuerungsanlagen errichtet werden (Heizräume - § 18 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann für bauliche Anlagen, in denen Heizungsanlagen errichtet werden, im Hinblick auf deren Zweckwidmung besondere Anforderungen des Explosions-, Brand-, Schall- und Wärmeschutzes sowie des Bodenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien nationaler und internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung festlegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund des angenommenen inhaltlichen Umfangs und der notwendigen besonderen Vorarbeiten wird hier eine Abweichung von + 50 % angenommen	7155	652,5	990	1260
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	68330,25	3849,75	4108,50	4221
<b>Summe:</b>	<b>80509,50 (entspricht 5.850,85 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 13**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auftrag und Genehmigung von Abweichungen von sicherheits- und umweltschutzrechtlichen Verordnungsbestimmungen (§ 18 Abs. 6)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung auftragen oder über begründetes Ansuchen bewilligen, wenn die Grundsätze des § 1 Abs. 2 dies erfordern oder zulassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		180	120	60
Aufsichtsbehördliches Verfahren	240			90
<b>Personalausgaben je Verfahren bei der Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde</b>	<b>in Schilling</b>			
		1062,-	498,-	201
	2292,-			301,5
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>1761,- (entspricht 127,98 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>2593,50 (entspricht 188,48 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 14**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auftrag und Genehmigung von Abweichungen von sicherheits- und umweltschutzrechtlichen Verordnungsbestimmungen (§ 18 Abs. 6)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung auftragen oder über begründetes Ansuchen bewilligen, wenn die Grundsätze des § 1 Abs. 2 dies erfordern oder zulassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine		300		90

<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>		
		1770,-	301,50
<b>Summe:</b>	<b>2071,50</b> <b>(entspricht 150,54 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	5 / Jahr		

**Leistungsprozess Nr. 15**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligung der Errichtung des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (§ 19 Abs. 1 Z. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW oder einer Lagerkapazität von mehr als 5000 l flüssiger Brennstoffe bedürfen einer behördlichen Bewilligung.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG (allenfalls gemeinsame Durchführung mit baurechtlichem Anzeige- oder Bewilligungsverfahren)</b></li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		680	60	240
Aufsichtsbehördliches Verfahren	240			90
<b>Personalausgaben je Verfahren bei der Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde</b>	<b>in Schilling</b>			
		4012,-	249,-	737
	2292,-			301,50
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>4998,-</b> <b>(entspricht 363,22 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>2593,50</b> <b>(entspricht 188,48 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 16**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligung der Errichtung des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe (§ 19 Abs. 1 Z. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe und einer bestimmten Lagerkapazität bedürfen einer behördlichen Bewilligung.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsverfahren nach AVG (allenfalls gemeinsame Durchführung mit baurechtlichem Anzeige- oder Bewilligungsverfahren)</li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine	30	720	60	120
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
	286,50	4248,-	249,-	402,-
<b>Summe:</b>	<b>5185,50 (entspricht 376,84 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 17**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Wesentlichkeit von Anlagenänderungen (§ 19 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen betreffend das Kriterium der Wesentlichkeit von Anlagenänderungen erlassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der eingehenden technischen Beurteilungen wird hier eine Abweichung von + 100 % angenommen	9540	870	1320	1680
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	91107,-	5133,-	5478,-	5628,-
<b>Summe:</b>	<b>107346,- (entspricht 7.801,14 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 18**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Fristverlängerungen für § 19 Abs. 1 Z. 1 Bewilligungen (§ 20 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Kurzinhalt</b>	Die Frist des § 20 Abs. 1 sind von der Behörde zu verlängern.

<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).				
Aufsichtsbehördliches Verfahren				
<b>Personalausgaben je Verfahren bei der Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde</b>	<b>in Schilling</b>			
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>Der Aufwand wird sehr gering bewertet, es erfolgt daher keine Kostenschätzung.</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>				
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 19**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Fristverlängerungen für § 19 Abs. 1 Z. 2 Bewilligungen (§ 20 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Frist des § 20 Abs. 1 sind von der Behörde zu verlängern.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine				
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
<b>Summe:</b>	<b>Der Aufwand wird sehr gering bewertet, es erfolgt daher keine Kostenschätzung.</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 20**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anzeigepflicht der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe (§ 21)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 und bis zu 400 kW sind der Behörde mindestens acht Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b></li> <li>▪ <b>Frist: 8 Wochen!</b></li> </ul>			

<b>Anmerkung</b>	<p>Ausgehend von 280.000 Hauszentral- und Etagenheizungen (Quelle: Wohnbaustatistik 1996, Wohnungserhebung des Mikrozensus 1996 - Österreichisches Statistisches Zentralamt) und einer durchschnittlichen Lebensdauer einer Heizungsanlage von 15 Jahren (Annahme) kann errechnet werden, dass ca. 20.000 Feuerungsanlagen pro Jahr ausgetauscht werden. Da jedoch lediglich die „wesentliche Änderung“ anzeigespflichtig ist, wird es vermutlich nur in 5 % zu einem tatsächlichen Anzeigeverfahren kommen. Das sind also ca. 1.000.</p> <p>Dazu kommen ca. 7.000 (Quelle: Wohnbaustatistik 1997) neu errichtete Feuerungsanlagen pro Jahr. Davon wird angenommen, dass ca. 1.000 Feuerungsanlagen in die Grenze von mindestens 50 kW bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung fallen und damit anzeigespflichtig sind. Daher errechnet sich eine Gesamtsumme von 2.000 Anzeigeverfahren im Rahmen der Vollziehung pro Jahr.</p> <p>Von dieser Gesamtzahl an Bewilligungsverfahren pro Jahr wird weiters angenommen, dass es bei 1.000 (das sind 50 %) zu einer Bescheiderlassung infolge Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen kommen wird.</p>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes). Verfahrensende mit Bescheid: Verfahrensende ohne Bescheid:		434 314		135 15
Aufsichtsbehördliches Verfahren	240			90
<b>Personalausgaben je Verfahren bei der Gemeinde Ende mit Bescheid bei der Gemeinde Ende ohne Bescheid bei der Aufsichtsbehörde</b>	<b>in Schilling</b>			
		2560,60		452,25
		1852,60		50,25
	2292,-			301,50
<b>Summe Gemeinde Ende mit Bescheid:</b>	<b>3012,85 (entspricht 218,95 Euro)</b>			
<b>Summe Gemeinde Ende ohne Bescheid</b>	<b>1902,85 (entspricht 138,29 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>2593,50 (entspricht 188,48 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	2000 / Jahr (je 1000 mit Bescheid und 1000 ohne Bescheid)			



**Leistungsprozess Nr. 21**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Durchführung der Abnahme (§ 22 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme und die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 22**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorlage des Abnahmebefunds (§ 22 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die verfügungsberechtigte Person hat der Behörde einen Abnahmebefund vorzulegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 15.000 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 23**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorlage des Abnahmebefunds (§ 22 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die verfügungsberechtigte Person hat der Behörde einen Abnahmebefund vorzulegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe:</b>		<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 12.000 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 24**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorschreibung nachträglicher Auflagen (§ 23)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat zur Beseitigung nachträglicher Mängel zusätzlich Auflagen vorzuschreiben.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		280		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1652,-		268,-
<b>Summe Gemeinde:</b>		<b>1920,- (entspricht 139,53 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 60 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 25**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorschreibung nachträglicher Auflagen (§ 23)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat zur Beseitigung nachträglicher Mängel zusätzlich Auflagen vorzuschreiben.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine		280		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1652,-		268,-
<b>Summe:</b>		<b>1920,- (entspricht 139,53 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 40 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 26**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auflassung von Feuerungsanlagen (§ 24)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Auflassung bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Feuerungsanlagen ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe Gemeinde:</b>		<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 20 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 27**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auflassung von Feuerungsanlagen (§ 24)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Auflassung bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Feuerungsanlagen ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	.
<b>Summe:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 28**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Meldung der Auflassung von bewilligungspflichtigen Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe (§ 24 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Auflassung von bewilligungspflichtigen Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist auch der Gemeindebehörde zu melden.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der bei den Leistungsprozessen 20 und 29 dargestellten Zahlen: 10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 29**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Überprüfung, Messgeräte sowie Ausnahme bestimmter Feuerungsanlagen von der Überprüfung (§ 25 Abs. 4 und 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann die näheren Regelungen für die Überprüfung sowie die erforderlichen Messgeräte und Einrichtungen durch Verordnung bestimmen. Die Landesregierung kann bestimmte Arten von Feuerungsanlagen von der Überprüfung durch Verordnung ausnehmen, soweit die Interessen der Luftreinhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 30**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung der Ermächtigung zur wiederkehrenden Prüfung und Zuteilung einer Prüfnummer (§ 26 Abs. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat auf Antrag eine Ermächtigung zu erteilen und eine Prüfnummer zuzuteilen			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen			120	30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			498,-	105,50
<b>Summe:</b>	<b>598,50 (entspricht 43,49 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	400 bis 450 im ersten Jahr; 20 bis 40 in den Folgejahren (Angaben der Wirtschaftskammer)			

**Leistungsprozess Nr. 31**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung der Fachkenntnisse im Bereich der Gassicherheit und der Gastechnik und namentliche Bezeichnung der Organe (§ 26 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat nach Überprüfung der Fachkenntnisse im Bereich der Gassicherheit und der Gastechnik die zur wiederkehrenden Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen Berechtigten namentlich zu bezeichnen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Prüfungsverfahren			
<b>Prüfungsverfahren</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Ausschreibung der Prüfung			30	
Durchführung der Prüfung durch Prüfungskommission	270			
Bescheiderstellung	60			
kanzleimäßige Erledigung				30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
	3.151,50		124,50	100,50
<b>Summe:</b>	<b>3.376,50 (entspricht 245,38 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund vergangener Jahre: 15 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 32**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung betreffend die nähere Bezeichnung der Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe (§ 26 Abs. 3)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat durch Verordnung die Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe näher zu bezeichnen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 33**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung betreffend die Festlegung der erforderlichen individuellen Fachkenntnisse für die Überprüfung von Gasanlagen (§ 26 Abs. 3)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat durch Verordnung die erforderlichen individuellen Fachkenntnisse für die Überprüfung von Gasanlagen näher zu umschreiben.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 34**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Entzug der Berechtigung zur wiederkehrenden Prüfung und der Prüfnummer (§ 26 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung ist bei Wegfall der Ermächtigungsvoraussetzungen durch die Landesregierung zu entziehen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen			120	30
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
			498,-	100,50
<b>Summe:</b>	<b>598,50 (entspricht 43,49 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	5 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 35**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung von Feuerungsanlagen (§ 27 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 46)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat das Recht, Feuerungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		90		30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		531,-		100,50
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>631,50 (entspricht 45,89 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 60 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 36**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung von Feuerungsanlagen (§ 27 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 46)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat das Recht, Feuerungsanlagen jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine		90		30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		531,-		100,50
<b>Summe:</b>	<b>631,50 (entspricht 45,89 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 40 / Jahr			



**Leistungsprozess Nr. 37**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung der Überprüfungsberechtigung (§ 27 Abs. 3)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 25, 26 und 28 durch die gemäß § 26 Berechtigten zu überprüfen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	500 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 38**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung nach Überprüfung (§ 28 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat der verfügungsberechtigten Person die unverzügliche Behebung der angezeigten Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der verfügungsberechtigten Person die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der verfügungsberechtigten Person anzuordnen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung durch die verfügungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		300		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1770,-		268,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>2038,- (entspricht 148,11 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 60 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 39**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung nach Überprüfung (§ 28 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat der verfügungsberechtigten Person die unverzügliche Behebung der angezeigten Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der verfügungsberechtigten Person die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der verfügungsberechtigten Person anzuordnen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung durch die verfügungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine		300		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1770,-		268,-
<b>Summe:</b>	<b>2038,- (entspricht 148,11 €)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 40 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 40**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung außerhalb von Überprüfungen (§ 28 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 4 auch bei außerhalb von Überprüfungen gemäß § 25 festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen deren Behebung durch entsprechende Anordnungen und Maßnahmen formlos oder mit Bescheid aufzutragen und gegebenenfalls durchführen zu lassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		150		40
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		885,-		134,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>			

<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 30 / Jahr
---------------------------	---

**Leistungsprozess Nr. 41**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung außerhalb von Überprüfungen (§ 28 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 4 auch bei außerhalb von Überprüfungen gemäß § 25 festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen deren Behebung durch entsprechende Anordnungen und Maßnahmen formlos oder mit Bescheid aufzutragen und gegebenenfalls durchführen zu lassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine		150		40
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		885,-		134,-
<b>Summe:</b>	<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 20 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 42**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Aufforderung, um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen (§ 29 Abs. 1 Z. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Wenn eine Feuerungsanlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		150		40

<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>		
	885,-		134,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>		
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 30 / Jahr		

**Leistungsprozess Nr. 43**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Aufforderung, um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen (§ 29 Abs. 1 Z. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Wenn eine Feuerungsanlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine		150		40
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
	885,-			134,-
<b>Summe:</b>	<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 20 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 44**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung eines Beseitigungsauftrags (§ 29 Abs. 1 Z. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Wenn eine Feuerungsanlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, die Anlage zu beseitigen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			

Angenommene Abweichungen vom Standardprozess		Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
		A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			150		40
Personalausgaben je Verfahren		<b>in Schilling</b>			
			885,-		134,-
<b>Summe Gemeinde:</b>		<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 5 / Jahr				

**Leistungsprozess Nr. 45**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung eines Beseitigungsauftrags (§ 29 Abs. 1 Z. 2)				
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde				
<b>Kurzinhalt</b>	Wenn eine Feuerungsanlage ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, die Anlage zu beseitigen.				
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>				
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess		<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
		A/a	B/b	C/c	D/d
keine			150		40
Personalausgaben je Verfahren		<b>in Schilling</b>			
			885,-		134,-
<b>Summe:</b>		<b>1019,- (entspricht 74,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 3 / Jahr				

**Leistungsprozess Nr. 46**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Änderung der Anzahl der Überprüfungen (§ 32 Abs. 4)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde hat nach Einholung eines Gutachtens eines oder einer Sachverständigen für das Fachgebiet „Feuerpolizei“ oder „Brandschutzwesen“ oder einer Stellungnahme einer Interessengemeinschaft, deren Zweck die Brandverhütung ist und die von der Landesregierung nach feuerpolizeilichen Vorschriften anerkannt ist, mit Bescheid im Einzelfall die Anzahl der Überprüfungen entsprechend zu erhöhen oder, wenn das Interesse der Brand- oder Betriebssicherheit nicht entgegensteht, auf Antrag der verfügungsberechtigten Person zu vermindern. Der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin ist zu hören.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		300		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1770,-		268,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>2038,- (entspricht 147,38 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 50 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 47**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über den Umfang und die Art der Überprüfung (§ 32 Abs. 6)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Überprüfung erlassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>siehe Standardprozess</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der eingehenden technischen Beurteilungen wird hier eine Abweichung von + 100 % angenommen	9540	870	1320	1680

<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	91107,-	5133,-	5478,-	5628,-
<b>Summe:</b>	<b>107346,- (entspricht 7.801,14 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 48**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über den Umfang und die Art der Durchführung der Reinigung (§ 33 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Durchführung der Reinigung erlassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der eingehenden technischen Beurteilungen wird hier eine Abweichung von + 100 % angenommen	9540	870	1320	1680
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	91107,-	5133,-	5478,-	5628,-
<b>Summe:</b>	<b>107346,- (entspricht 7.801,14 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 49**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Entgegennahme der Mitteilung des Zeitpunkts des beabsichtigten Ausbrennens (§ 34 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Der Rauchfangekehrer oder die Rauchfangekehrerin hat den Zeitpunkt des beabsichtigten Ausbrennens der verfügungsberechtigten Person und der Behörde rechtzeitig nachweislich mitzuteilen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	.
<b>Summe:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	10 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 50**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Durchführung des Ausbrennens von Fängen und Verbindungsstücken (§ 34 Abs. 6)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung des Ausbrennens von Fängen und Verbindungsstücken erlassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der eingehenden technischen Beurteilungen wird hier eine Abweichung von + 100 % angenommen	9540	870	1320	1680
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	91107,-	5133,-	5478,-	5628,-
<b>Summe:</b>	<b>107346,- (entspricht 7.801,14 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 51**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Festlegung der Zeitpunkte (Zeiträume) der Überprüfungen (Reinigungen) im Nichteinigungsfall (§ 35 Abs. 1 Z. 3)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Kommt zwischen Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und Rauchfangkehrer bzw. Rauchfangkehrerin ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Behörde den Zeitpunkt (Zeitraum) festzulegen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			30	30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	100,50
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>225,- (entspricht 16,35 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; der Anwendungsbereich dieser (Ausnahme-)Regelung wird allerdings als sehr gering eingeschätzt.			



**Leistungsprozess Nr. 52**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung (§ 35 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	siehe Leistungsprozess 40			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		300		80
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		1770,-		268,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>2038,- (entspricht 148,11 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: 60 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 53**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über den Inhalt und die Führung der Aufzeichnungen sowie über die Art der Ausfolgung der Durchschrift (§ 35 Abs. 7)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Führung der Aufzeichnungen sowie über die Art der Ausfolgung der Durchschrift (Kopie) zu erlassen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>siehe Standardprozess</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>37729,- (entspricht 2.741,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 54**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bekanntgabe der erstmaligen Beauftragung und jeden Wechsel des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin durch die verfügungsberechtigte Person (§ 36 Abs. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die verfügungsberechtigte Person hat jede erstmalige Beauftragung und jeden Wechsel des Rauchfangkehrers oder der Rauchfangkehrerin unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).			30	
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
			124,50	
<b>Summe:</b>	<b>124,50 (entspricht 9,05 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden (vgl. die beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen).			

**Leistungsprozess Nr. 55**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Einräumung und Widerruf der Bewilligung zur Selbstüberprüfung und Selbstreinigung (§ 37)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Behörde kann die Bewilligung zur Selbstüberprüfung und Selbstreinigung erteilen und widerrufen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		60	60	30
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		354,-	249,-	100,50
<b>Summe:</b>	<b>703,50 (entspricht 51,13 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden. Die Vollzugshäufigkeit wird in diesen Fällen als sehr gering eingeschätzt.			

**Leistungsprozess Nr. 56**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die höchstzulässigen Lagermengen brennbarer Gase (§ 38 Abs. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung			
<b>Kurzinhalt</b>	Durch Verordnung können höchstzulässige Lagermengen brennbarer Gase festgelegt werden.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ siehe Standardprozess			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine Abweichungen	2775	1305	495	440
<b>Personalausgaben je Verordnung</b>	<b>in Schilling</b>			
	26501,25	7699,50	2054,25	1474,-
<b>Summe:</b>	<b>53673,- (entspricht 3.900,57 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	1			

**Leistungsprozess Nr. 57**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung Sicherheitsanforderungen für sonstige Gasanlagen (§ 38 Abs. 1 iVm. § 18 Abs. 3)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 10

**Leistungsprozess Nr. 58**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung für weitere technische Anforderungen für den Betrieb von sonstigen Gasanlagen (§ 38 Abs. 1 iVm. § 18 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 11

**Leistungsprozess Nr. 59**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung für Brand-, Schall-, Wärme- sowie Bodenschutz für bauliche Anlagen, in denen sonstige Gasanlagen errichtet werden (Heizräume - § 38 Abs. 1 iVm. § 18 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 12

**Leistungsprozess Nr. 60**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auftrag und Genehmigung von Abweichungen von sicherheits- und umweltschutzrechtlichen Verordnungsbestimmungen (§ 38 Abs. 1 iVm. § 18 Abs. 6)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 14

**Leistungsprozess Nr. 61**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von sonstigen Gasanlagen (§ 38 Abs. 2)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen bedürfen einer behördlichen Bewilligung.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsverfahren nach AVG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine	60	300	240	120
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
	573,-	1770,-	996,-	402,-
<b>Summe:</b>	<b>3741,- (entspricht 271,87 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	25 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 62**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung betreffend die Wesentlichkeit von Anlagenänderungen (§ 38 Abs. 2 iVm. § 19 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 17

**Leistungsprozess Nr. 63**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Fristverlängerung für Bewilligungen (§ 38 Abs. 2 iVm. § 20 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 19

**Leistungsprozess Nr. 64**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Durchführung der Abnahme (§ 38 Abs. 2 iVm. § 22 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 21

**Leistungsprozess Nr. 65**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorlage des Abnahmebefundes (§ 38 Abs. 2 iVm. § 22 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 23

**Leistungsprozess Nr. 66**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorschreibung nachträglicher Auflagen (§ 38 Abs. 2 iVm. § 23)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 25

**Leistungsprozess Nr. 67**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auflassung von sonstigen Gasanlagen (§ 38 Abs. 2 iVm. § 24 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 27

**Leistungsprozess Nr. 68**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Meldung der Auflassung von sonstigen Gasanlagen (§ 38 Abs. 2 iVm. § 24 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 28

**Leistungsprozess Nr. 69**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Überprüfung, Messgeräte sowie Ausnahmen sonstiger Gasanlagen von der Überprüfung (§ 38 Abs. 3 iVm. § 25 Abs. 3 und 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 29

**Leistungsprozess Nr. 70**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung der Ermächtigung zur wiederkehrenden Prüfung und Zuteilung einer Prüfnummer (§ 38 Abs. 2 iVm. § 26 Abs. 1)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 30

**Leistungsprozess Nr. 71**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die nähere Bezeichnung der Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe (§ 38 Abs. 3 iVm. § 26 Abs. 3)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 31

**Leistungsprozess Nr. 72**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Entzug der Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung (§ 38 Abs. 3 iVm. § 26 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 32

**Leistungsprozess Nr. 73**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung von sonstigen Gasanlagen (§ 38 Abs. 3 iVm. § 27 Abs. 1 und § 25 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 35

**Leistungsprozess Nr. 74**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung der Überprüfungsberechtigten (§ 38 Abs. 3 iVm. § 27 Abs. 3)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 37

**Leistungsprozess Nr. 75**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung nach Überprüfung (§ 38 Abs. 3 iVm. § 28 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 38

**Leistungsprozess Nr. 76**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung außerhalb von Überprüfungen (§ 38 Abs. 3 iVm. § 28 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 40

**Leistungsprozess Nr. 77**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Aufforderung, um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen (§ 38 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 1 Z. 1)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 42

**Leistungsprozess Nr. 78**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung eines Beseitigungsauftrags (§ 38 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 1 Z. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 44

**Leistungsprozess Nr. 79**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über höchstzulässige Lagermengen fester Brennstoffe und brennbarer Flüssigkeiten (§ 40 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 55

**Leistungsprozess Nr. 80**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über Sicherheitsanforderungen für Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten (§ 40 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 3)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 10 und 56

**Leistungsprozess Nr. 81**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über weitere technische Anforderungen für den Betrieb von Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten (§ 40 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 11 und 48

**Leistungsprozess Nr. 82**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über den Brand-, Schall-, Wärme- sowie Bodenschutz für bauliche Anlagen, in denen Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten errichtet werden (§ 40 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 12 und 58

**Leistungsprozess Nr. 83**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auftrag und Genehmigung von Abweichungen von sicherheits- und umweltschutzrechtlichen Verordnungsbestimmungen (§ 40 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 6)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 13

**Leistungsprozess Nr. 84**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Lagerstätten für brennbare Flüssigkeiten (§ 41 Abs. 1)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten zur Lagerung von 1. mehr als 100 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, 2. mehr als 500 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II, 3. mehr als 5000 Litern brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III bedarf einer behördlichen Bewilligung.			
<b>Arbeitsschritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG (allenfalls gemeinsame Durchführung mit baurechtlichem Anzeige- oder Bewilligungsverfahren)</b></li> </ul>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		680	60	240
Aufsichtsbehördliches Verfahren	240			90



<b>Personalausgaben je Verfahren bei der Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde</b>	<b>in Schilling</b>			
		4012,-	249,-	804,-
	2292,-			301,50
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>5065,- (entspricht 368,09 Euro)</b>			
<b>Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:</b>	<b>2593,50 (entspricht 188,48 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			

**Leistungsprozess Nr. 85**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über die Wesentlichkeit von Lagerstättenänderungen (§ 41 Abs. 3 iVm. § 19 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 17 und 61

**Leistungsprozess Nr. 86**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Fristverlängerung für § 19 Abs. 1 Z. 1 Bewilligungen (§ 41 Abs. 3 iVm. § 20 Abs. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 18

**Leistungsprozess Nr. 87**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anzeigepflicht der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Lagerstätten zur Lagerung bestimmter Mengen und Arten brennbarer Flüssigkeiten (§ 42 Abs. 2 iVm. § 21)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 20

**Leistungsprozess Nr. 88**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Auflassung von Feuerungsanlagen (§ 42 Abs. 3 iVm. § 24)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 26

**Leistungsprozess Nr. 89**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verordnung über Durchführung der Abnahme (§ 43 iVm. § 22 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 21 und 65

**Leistungsprozess Nr. 90**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorlage des Abnahmebefunds (§ 43 Abs. 3 iVm. § 22 Abs. 5)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 22

**Leistungsprozess Nr. 91**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Behördliche Überprüfung (§ 44 Abs. 1)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 34

**Leistungsprozess Nr. 92**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Mängelbehebung nach Überprüfung (§ 44 Abs. 1 iVm. § 28 Abs. 4)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 38

**Leistungsprozess Nr. 93**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorschreibung nachträglicher Auflagen (§ 44 Abs. 2 iVm. § 23)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 24

**Leistungsprozess Nr. 94**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung einer nachträglichen Bewilligung (§ 44 Abs. 2 iVm. § 29 Abs. 1 Z. 1)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 41

**Leistungsprozess Nr. 95**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Erteilung eines Beseitigungsauftrags (§ 44 Abs. 2 iVm. § 29 Abs. 1 Z. 2)
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat
<b>Anmerkung</b>	vgl. dazu sinngemäß die Ausführungen zu Leistungsprozess 43

**Leistungsprozess Nr. 96**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Verwaltungsstrafverfahren (§ 47)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bezirksverwaltungsbehörde			
<b>Kurzinhalt</b>	Verschiedene Verwaltungsstraftatbestände			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
keine	80	80		90
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
	764,-	472,-		301,50
<b>Summe:</b>	<b>1537,50 (entspricht 111,73 €)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	100 / Jahr			

**Leistungsprozess Nr. 97**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Vorsorge- und Fördermaßnahmen in Bezug auf die Luftreinhaltung (§ 48)
<b>Zuständigkeit</b>	Landesregierung
<b>Kurzinhalt</b>	Verschiedene Maßnahmen, Betrieb des Luftmessnetzes
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ privatwirtschaftliche Maßnahmen
<b>Anmerkung</b>	<p>Der überwiegende Anteil der Luftgütemessungen erfolgt auf Grund von Bundesgesetzen (Smogalarmgesetz, Ozongesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft). Derzeit werden zusätzliche Messungen auf Grund des Oö. Luftreinhaltegesetzes, LGBl. Nr. 34/1976, durchgeführt.</p> <p>Es werden folgende Messungen nach Oö. Luftreinhaltegesetz durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Messungen des Luftmesswagens</li> <li>▪ Messungen von Schwefelwasserstoff und Kohlenwasserstoffen (ausgenommen Benzol) im Rahmen des automatischen Luftmessnetzes</li> <li>▪ Messungen des sauren Regens und seiner Inhaltsstoffe</li> <li>▪ Messungen von Fluorwasserstoff</li> </ul> <p>Der Betrieb des Luftmesswagens wird derzeit zur Gänze dem Oö. Luftreinhaltegesetz zugerechnet. Bei den Messungen an fixen und mobilen Luftmessstationen handelt es sich in der Regel um zusätzliche Messgeräte an vorhandenen Messstationen, wobei der Aufwand für diese Messstationen derzeit großteils vom Bund</p>

	<p>getragen wird.</p> <p>Die Personalkosten werden derzeit zu 10 bis 15 %, die Sachkosten zu 10 bis 25 % dem Oö. Luftreinhaltegesetz zugerechnet und können daher auch in dieser Höhe dem vorliegenden Entwurf zugerechnet werden.</p> <p>Saurer Regen und Fluorwasserstoff werden im landeseigenen chemischen Zentrallabor untersucht. In den folgenden Tabellen werden diese Messungen zur Gänze unter Sachkosten eingereiht.</p> <p>Bei der Fluorwasserstoffmessung wird jedes zweite oder dritte Jahr ein Messprogramm durchgeführt, wobei ein Jahr lang an 20 oder mehr Stellen gemessen wird. Im Schnitt wurden daher ca. zehn Messstellen pro Jahr berechnet.</p>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Tagen</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Auf Grund der vorhandenen Daten, kann hier eine sehr genau Schätzung vorgelegt werden: Messungen des Luftmesswagens Messungen an fixen und mobilen Stationen des Luftmessnetzes	21	50 179	180 118	
<b>Personalausgaben</b>	<b>in Schilling</b>			
	79747,-	517188,-	421402,-	
<b>Summe:</b>	<b>1018337,- (entspricht 74.005,44 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	laufend			
<b>Sachkostenanteil</b>	Für diesen Leistungsprozess liegt auch eine genaue Schätzung der jährlichen Sachkosten vor (Quelle: Abteilung Umweltschutz, Unterabteilung Luftreinhaltung und Energietechnik):			
	<b>Messwagen:</b> Erneuerungsaufwand Verbrauchsmaterial und Reparaturen Strom, Telefon, etc. Wartung, Messnetzzentrale, Dienstleistungen des Rechenzentrums, Messberichterstellung <b>Summe Messwagen</b>			250000,- 180000,- 70000,- 100000,- <b>600000,-</b>
<b>Luftmessnetz:</b> Erneuerungsaufwand Verbrauchsmaterial und Reparaturen Strom, Telefon, etc. Wartung, Messnetzzentrale, Dienstleistungen des Rechenzentrums, Messberichterstellung <b>Summe Luftmessnetz</b>			700000,- 400000,- 200000,- 200000,- <b>1500000,-</b>	
<b>Labor:</b> Saurer Regen (6 Stellen) Fluorwasserstoff (10 Stellen)			2300000,- 350000,-	

**Leistungsprozess Nr. 98**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung bestehender Heizungsanlagen (§ 52 Abs. 5)			
<b>Zuständigkeit</b>	Bürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Magistrat			
<b>Kurzinhalt</b>	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Heizungsanlagen, über welche die Behörde nur unzureichende Kenntnisse hat, sind im Zuge der nächstfolgenden Feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß dem IV. Abschnitt des Oö. Feuerpolizeigesetzes unter sinngemäßer Anwendung des § 22 zu überprüfen.			
<b>Arbeitsschritte</b>	▪ <b>Verwaltungsverfahren nach AVG</b>			
<b>Angenommene Abweichungen vom Standardprozess</b>	<b>Daher durchschnittliche Dauer in Minuten</b>			
	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>
Der Standardprozess ist nicht auf Bescheide von Gemeindeorganen ausgerichtet. Der Personalaufwand in den Gemeinden dürfte jedoch geringer sein (kaum A/a-Bedienstete, Verwendung von „Muster“ z.B. des Gemeindebundes).		60		60
<b>Personalausgaben je Verfahren</b>	<b>in Schilling</b>			
		354,-		201,-
<b>Summe Gemeinde:</b>	<b>555,- (entspricht 40,33 Euro)</b>			
<b>Vollzugshäufigkeit</b>	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden; Schätzung auf Grund der beim Leistungsprozess 20 dargestellten Zahlen: im ersten Jahr 100, in den weiteren Jahren auslaufend.			

### III. Weitere allgemeine Beschreibungen, Abschätzungen und Hinweis

#### 1. Abschätzung der Vollzugskosten

Zu den dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Dabei sind

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, wie Computereinsatz usw.) 12 % der Personalkosten

- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf  $\times 14 \text{ m}^2$  (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten<sup>1</sup>)  $\times$  kalkulatorische Miete (für Linz je nach Lage zwischen 54 S und 116 S [entspricht 3,92 bis 8,43 Euro]) und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst in der späteren Vollziehung dieses Gesetzes eruiert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungen unter der Annahme erfolgten, dass sämtliche Personal- und andere Ressourcen jederzeit und in unbeschränkter Höhe zur Verfügung stehen.

## **2. Zusätzlich erforderliches Personal**

Ausgehend von oben stehenden Ausführungen ist für das Land Oberösterreich und die Gemeinden der Vollzug der angeführten Leistungsprozesse voraussichtlich mit keinem Mehrbedarf an Personal verbunden.

Einerseits kommt es nämlich zu einer Reduktion von Bewilligungsverfahren, andererseits aber werden Melde-, Anzeige- und Bewilligungsverfahren für Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe neu eingeführt.

Grundsätzlich kann weiters davon ausgegangen werden, dass ein allenfalls trotzdem auftretender erhöhter Personalbedarf bei den betreffenden Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich durch interne Umschichtungen abdeckt werden kann.

## **3. Abschließende Anmerkungen und Hinweise**

Die Dauer und Kosten des durchzuführenden Notifizierungsverfahrens zum Entwurf dieses Landesgesetzes wurden ebenso nicht berücksichtigt, wie die Kosten des gesamten übrigen Gesetzgebungsverfahrens.

---

<sup>1</sup> ) Anmerkung: Der Flächenverbrauch von  $14 \text{ m}^2$  pro Bedienstetem bzw. Bediensteter bezieht sich auf die „reine Bürofläche“. Im Amt der Oö. Landesregierung in Linz, stehen jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin ca.  $24,7 \text{ m}^2$  Nettogeschossfläche (NGF) zur Verfügung, wobei eine  $28 \text{ m}^2$  NGF pro Bedienstetem bzw. Bediensteter angestrebt wird. Nach Errichtung des neuen Dienstleistungszentrums sollen  $34 \text{ m}^2$  NGF pro Bedienstetem bzw. Bediensteter zur Verfügung stehen.

**IV. Gesetzesfolgenabschätzung für Konsumenten und Konsumentinnen sowie für Unternehmen:**

**Leistungsprozess Nr. 1**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Typenprüfung von Kleinf Feuerstätten und wesentlichen Bauteilen von Kleinf Feuerstätten bei zugelassener Stelle (§ 12 Abs. 1 Z. 1 und § 13)
<b>Anmerkung</b>	Zu diesem Leistungsprozess ist vorweg zu bemerken, dass die Typenprüfung aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG österreichweit einheitlich durchgeführt wird. Dies wird im Gegensatz zur früheren Rechtslage (länderweise unterschiedliche Vorgangsweise) von den Lieferanten und Lieferantinnen nachdrücklich befürwortet. Die Angaben zu diesem Leistungsprozess beziehen sich also auf die österreichweit gültige Typenprüfung, die mit dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2001 auch in Oberösterreich verbindlich festgeschrieben werden soll. Von Seiten der Kesselhersteller oder -herstellerinnen sowie der Lieferanten und Lieferantinnen wird weiters betont, dass mit der Typenprüfung vergleichbare Prüfungen von Kleinf Feuerstätten auch ohne entsprechende Verpflichtung regelmäßig durchgeführt wurden. Die für eine Typenprüfung anfallenden Kosten sind daher nur teilweise als echte Zusatzkosten anzusehen.
<b>Wer führt die Typenprüfung durch?</b>	Typenprüfungen von Kleinf Feuerstätten werden in erster Linie von entsprechend akkreditierten Prüfanstalten durchgeführt. Beispielhaft seien folgende Stellen genannt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versuchsanstalt der Wiengas (Öl- und Gasfeuerungen)</li> <li>• Versuchsanstalt des Technischen Gewerbemuseums, Wien (Ölfeuerungen)</li> <li>• Versuchsanstalt der OMV, Wien (Öl- und Gasfeuerungen)</li> <li>• Bundesanstalt für Landtechnik, Wieselburg (Biomassefeuerungen)</li> <li>• Technische Universität Wien, Institut für Verfahrenstechnik (Herde, Öfen)</li> </ul>
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist dafür nötig?</b>	Die Dauer der eigentlichen Prüfung ist von rund drei Tagen bis zu zwei Wochen zu veranschlagen. Die Dauer hängt unter anderem vom Brennstoff, von der Art der Feuerung (Biomasse mit automatischer Beschickung oder Stückholz, atmosphärischer Brenner oder Gebläsebrenner, Prüfung mit einem oder mit mehreren Brennstoffen etc.) ab. Weiters ist es für die Prüfdauer relevant, ob beispielsweise für den verwendeten Brenner bereits eine Prüfung durchgeführt wurde und nur die Brenner/Kessel-Kombination geprüft wird, oder ob für den Brenner selbst noch keine Prüfung vorliegt.  Die genannten Werte gelten für eine Prüfung, die ohne gröbere Probleme abgewickelt werden kann. Bei Fehlversuchen etc. können sich sowohl Zeit- als auch Kostenaufwand entsprechend erhöhen.

	<p>Unabhängig von der Prüfdauer muss der zu prüfende Kessel in die Prüfanstalt transportiert, dort aufgebaut und eingestellt sowie nach Abschluss der Prüfungen wieder demontiert und abtransportiert werden. Diese Leistungen werden üblicherweise nicht von der Prüfanstalt durchgeführt und sind in den Prüfkosten nicht inkludiert.</p>
<p><b>Was kostet eine durchschnittliche Typenprüfung (Prüfbericht) einem Unternehmen?</b></p>	<p>Die Prüfkosten werden von ähnlichen Faktoren beeinflusst wie die Dauer einer Typenprüfung.</p> <p>Die Kosten bewegen sich dementsprechend in einer Größenordnung von rund 20.000 S (entspricht 1.453,46 Euro; Heizkessel mit vorgeprüftem Gebläsebrenner) bis zu 75.000 S (entspricht 5.450,46 Euro; Stückholzkessel mit zwei Leistungsstufen). Bei Baureihen (Serienprodukte mit gleicher Bauweise aber unterschiedlicher Leistung) ist es nach den einschlägigen Normen nicht erforderlich, jede einzelne Leistungsstufe zu testen. Bei Prüfung von zwei Geräten einer Baureihe im Leistungsverhältnis 1 : 2 (z.B. 10 kW und 20 kW) wird davon ausgegangen, dass sich baugleiche Geräte mit einer dazwischenliegenden Leistung (z.B. 12 kW, 15 kW etc.) gleichartig verhalten.</p>
<p><b>Wie oft ist mit der Notwendigkeit einer Typenprüfung zu rechnen?</b></p>	<p>Die Vorschriften zur Typenprüfung von Kleinf Feuerstätten sehen derzeit keine zeitliche Befristung durchgeführter Prüfungen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kleinf Feuerstätten ohne wesentliche bauliche Änderungen fünf bis maximal zehn Jahre in Verkehr gebracht werden. Nach der Durchführung baulicher Änderungen ist neuerlich eine Typenprüfung durchzuführen.</p> <p>Eine überschlägige Abschätzung ergibt, dass in Österreich derzeit rund 200 verschiedene Typen von Kleinf Feuerstätten in Verkehr gebracht werden, wobei es sich dabei teilweise jedoch auch um unterschiedliche Typen einer Baureihe handelt.</p>



**Leistungsprozess Nr.**

2 (vgl. die Leistungsprozesse 15 und 16 im Abschnitt II)

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Bewilligungspflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung bestimmter (größerer) Feuerungsanlagen (§ 19)
<b>Anmerkung</b>	Nach den derzeitigen Kriterien für die Bewilligungspflichten gemäß § 19 kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei in erster Linie um Feuerungsanlagen in größeren Wohnanlagen bzw. um Flüssiggasanlagen handeln wird. Nach dem vorgesehenen Geltungsbereich (§ 2) besteht nämlich keine zusätzliche Bewilligungspflicht für Anlagen, die gewerberechtlich und/oder abfallwirtschaftsrechtlich genehmigungspflichtig sind.
<b>Wer erstellt die technische Beschreibung, die technischen Zeichnungen, den Lageplan und die sonstigen Antragsunterlagen?</b>	Diese Unterlagen werden üblicherweise von Ziviltechnikern oder Ziviltechnikerinnen, facheinschlägigen technischen Büros, Planern oder Planerinnen, befugten Zentralheizungsbauern oder -bauerinnen sowie von Gasinstallateuren oder Gasinstallateurinnen (für gasbetriebene Feuerungsanlagen) erstellt.
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist dafür nötig?</b>	Verschiedene unter die Bewilligungspflicht gemäß § 19 fallende Feuerungsanlagen können sich in der Leistung und Komplexität erheblich unterscheiden. Der Zeitaufwand kann daher nur mit einer Bandbreite von sechs bis 20 Stunden abgeschätzt werden, wobei die Mehrzahl der Fälle eher im unteren Bereich liegen wird.
<b>Was kostet ein durchschnittlicher Antrag (Unterlagen) der Konsumentin oder dem Konsumenten?</b>	Je Arbeitsstunde eines Technikers oder einer Technikerin müssen grundsätzlich Kosten von rund 800 S (ohne MWSt.) angenommen werden. Die Kosten für die Erstellung der Antragsunterlagen und die Betreuung im Bewilligungsverfahren werden jedoch vielfach nicht gesondert verrechnet, sondern speziell bei größeren Anlagen in den Gesamtpreis einbezogen.
<b>In welchen Zeiträumen ist durchschnittlich mit einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung einer solchen Feuerungsanlage zu rechnen?</b>	Hier kann von einem Zeitraum von zehn bis 15 Jahren ausgegangen werden.

**Leistungsprozess Nr. 3** (vgl. den Leistungsprozess 20 im Abschnitt II)

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Anzeigepflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung bestimmter (kleinerer) Feuerungsanlagen (§ 21)
<b>Anmerkung</b>	In der Praxis wird in den allermeisten Fällen die Anzeigepflicht gemäß § 21 und nicht die Bewilligungspflicht gemäß § 19 zur Anwendung kommen.
<b>Wer erstellt die technische Beschreibung, die technischen Zeichnungen, den Lageplan und die sonstigen Antragsunterlagen?</b>	Hier sind insbesondere Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen, fachlich einschlägige technische Büros, Planer und Planerinnen, befugte Zentralheizungsbauer und -bauerinnen sowie Gasinstallateure und Gasinstallateurinnen für gasbetriebene Feuerungsanlagen zu nennen.
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist dafür nötig?</b>	Wie schon beim Leistungsprozess Nr. 2 angemerkt, hängt der Zeitaufwand unter anderem von der Größe und Komplexität der Anlage, dem Vorhandensein bzw. der Qualität von Plänen, Anlagenbeschreibungen des Herstellers oder der Herstellerin etc. ab. Durchschnittlich wird ein Zeitaufwand von zwei bis vier Stunden angenommen.
<b>Was kostet ein durchschnittlicher Antrag (Unterlagen) der Konsumentin oder dem Konsumenten?</b>	Der unter vorigen Frage angegebene Zeitrahmen kann mit einem Stundensatz von 800 S (entspricht 58,14 Euro) multipliziert werden (durchschnittlich 1.600 bis 3.200 [entspricht 116,28 bis 232,55 Euro]).
<b>In welchen Zeiträumen ist durchschnittlich mit einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung einer solchen Feuerungsanlage zu rechnen?</b>	Von Branchenkennern und -kennerinnen wird hier ein Zeitraum von etwa 15 Jahren angegeben.

**Leistungsprozess Nr. 4** (vgl. die Leistungsprozesse 22 und 23 im Abschnitt II)

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Überprüfung und Abnahmebefund für Heizungsanlagen (§ 22, § 26, § 30 Abs. 2)
<b>Anmerkung</b>	-
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist für die Überprüfung und den Abnahmebefund nötig?</b>	Der Überprüfungsaufwand vor Ort wird je nach Art und Komplexität der Anlage mit 15 Minuten bis zwei Stunden angenommen. Dazu kommen noch Fahrzeiten, sodass in der Regel von mindestens drei Stunden ausgegangen werden kann. Eventuelle Vorbesprechungen, wie sie beispielsweise zwischen Gasversorgern und Gasversorgerinnen sowie Installateuren und Installateurinnen häufig stattfinden, sind in diesem Zeitraum ebenfalls nicht inkludiert. Der Zeitaufwand dafür wird mit zusätzlich ein bis zwei Stunden angenommen.
<b>Was kostet eine durchschnittliche Überprüfung, ein durchschnittlicher Abnahmebefund (unab-</b>	Gasversorger und Gasversorgerinnen bzw. Installateure und Installateurinnen stellen derzeit üblicherweise für die Überprüfung und die Ausstellung des Abnahmebefundes keine zusätzlichen Kosten in Rechnung. Diese Kosten sind im

<b>hängig von der Möglichkeit durch Verordnung Höchstbeträge für das Entgelt festzusetzen) der Konsumentin oder dem Konsumenten?</b>	Errichtungspreis bzw. in den laufenden Brennstoffkosten inkludiert. Kalkulatorisch ist von einem Stundensatz von rund 800 S (entspricht 58,14 Euro) auszugehen.
--	---

**Leistungsprozess Nr. 5**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und erdgasversorgten (kleinerer) Heizungsanlagen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (§ 25 Abs. 1 Z. 1, § 26, § 31 Abs. 1)
<b>Anmerkung</b>	Solange der Umfang der wiederkehrenden Überprüfung bzw. die Sicherheitsvorschriften nicht näher definiert sind, sind die Fragen zu diesem Leistungsprozess nur mit großen Unsicherheiten zu beantworten.
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist für die wiederkehrende Überprüfung und den Prüfbericht nötig?</b>	Je nach Umfang der wiederkehrenden Überprüfung (bloße Überprüfung der einwandfreien Abführung der Abgase oder zusätzliche Mess- und Einstellarbeiten) kann der Zeitaufwand vor Ort von 15 Minuten bis über einer Stunde betragen. Dazu kommen noch Fahrzeiten.
<b>Was kostet eine durchschnittliche wiederkehrende Überprüfung, ein durchschnittlicher Prüfbericht (unabhängig von der Möglichkeit durch Verordnung Höchstbeträge für das Entgelt festzusetzen) der Konsumentin oder dem Konsumenten?</b>	Unter Berücksichtigung der oben genannten Unsicherheiten können die Kosten für die Überprüfung vor Ort mit 80 bis 1.500 S (entspricht 5,81 bis 109,01 Euro) angenommen werden. Dazu kämen gegebenenfalls noch Fahrtspesen.

**Leistungsprozess Nr. 6**

<b>Bezeichnung (Bestimmung)</b>	Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und erdgasversorgten (größerer) Heizungsanlagen auf Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften (§ 25 Abs. 1 Z. 2 und 3, § 26, § 31 Abs. 1)
<b>Anmerkung</b>	Dieser Fragenkomplex ist ohne konkrete Festlegung des erforderlichen Umfangs der Überprüfung nur mit großen Unsicherheiten zu beantworten.
<b>Welcher Zeit- und sonstiger Aufwand ist für die wiederkehrende Überprüfung und den Prüfbericht nötig?</b>	Der Zeitaufwand für die Überprüfung vor Ort wird sich je nach gefordertem Umfang vermutlich zwischen 15 Minuten und zwei Stunden bewegen.
<b>Was kostet eine durchschnittliche wiederkeh-</b>	Die Kosten für die Überprüfung vor Ort werden mit 450 bis 2.000 S (entspricht 32,70 bis 145,35 Euro) angenommen, bei

<b>rende Überprüfung, ein durchschnittlicher Prüfbericht (unabhängig von der Möglichkeit durch Verordnung Höchstbeträge für das Entgelt festzusetzen) der Konsumentin oder dem Konsumenten?</b>	größeren Anlagen und aufwendigeren Messungen können auch noch höhere Kosten anfallen. Dazu kämen noch Fahrtspesen bzw. Fahrzeiten.
---	--